

Einkaufsbedingungen der Tetra GmbH

I. Einbeziehung der Einkaufsbedingungen, Auftragserteilung

1. Unsere Bestellungen erfolgen ausschließlich zu den nachstehenden Einkaufsbedingungen. Entgegenstehenden Bedingungen des Lieferanten wird ausdrücklich widersprochen; für ihre Einbeziehung bedarf es unserer schriftlichen Bestätigung. Abweichende Bedingungen des Lieferanten werden auch durch Auftragsannahme nicht Vertragsinhalt.
2. Diese Einkaufsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte zwischen den Parteien sowie auch dann, wenn wir in Kenntnis abweichender oder entgegenstehender Bedingungen die Ware vorbehaltlos annehmen.
3. Mündlich oder fernmündlich erteilte Bestellungen und Absprachen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung. Unser Bestellformular ist vom Lieferanten binnen 8 Tagen nach Bestelldatum unterschrieben an uns zurückzusenden.
4. Diese Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichem Sondervermögen.

II. Preise

Die Preise verstehen sich für Lieferungen frei Haus oder frei der von uns angegebenen Bestimmungsorte, einschließlich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer sowie einschließlich Mautgebühren, Verpackungs-, Frachtkosten sowie aller sonstigen anfallenden Nebenkosten, soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart.

III. Lieferungen

1. Abweichungen der Lieferungen von den bestellten Mengen sind nicht zulässig. Wir behalten uns das Recht vor, zuviel gelieferte Ware auf Kosten und Gefahr des Lieferanten an ihn zurückzusenden.
2. Teillieferungen sind nur nach vorheriger ausdrücklicher Zustimmung durch uns zulässig.
3. Der Lieferant ist verpflichtet, auf dem Lieferschein unsere Bestellnummer sowie Materialnummer anzugeben, sofern sie in unserer Bestellung oder dem Vertrag genannt sind.

IV Liefertermine

Die uns genannten Liefertermine sind verbindlich. Zeichnet sich beim Lieferanten ab, dass der genannte Termin nicht eingehalten werden kann, sind wir unverzüglich zu verständigen. Der Eintritt des Lieferverzuges bleibt davon unberührt. Vorzeitige Lieferungen sind mit uns abzustimmen, andernfalls behalten wir uns vor, die Ware auf Kosten und Gefahr des Lieferanten zurückzusenden.

V. Eigentumsvorbehalt

1. Wir erkennen nur einen etwaigen einfachen Eigentumsvorbehalt an den gelieferten Waren an, sofern wir nicht durch Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung Eigentümer der Waren werden. Die Abtretung unserer Forderungen aus der Weiterveräußerung der Waren sowie erweiterte Eigentumsvorbehaltsklauseln werden von uns nicht anerkannt.
2. Sofern wir Teile beim Lieferanten beistellen, behalten wir uns hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für uns vorgenommen. Wird unsere Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Das gleiche gilt bei Vermischung.
3. An von uns bezahlten Werkzeugen behalten wir uns das Eigentum vor; der Lieferant ist verpflichtet, die Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der von uns bestellten Waren einzusetzen und sie zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern. Erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten hat er auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen.

VI. Gefahrübergang

Der Lieferant trägt die Gefahr der Versendung bis zum ordnungsgemäßen und vollständigen Eingang der Ware bei uns oder bei dem von uns genannten Bestimmungsort, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde.

VII. Gewährleistung, Haftung

1. Der Lieferant leistet Gewähr für die vertragsgemäße Beschaffenheit der Ware im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für die Dauer von 36 Monaten ab Gefahrübergang. Bei vom Lieferanten nachgebesserten Mängeln beginnt die Verjährung nach Abschluss der Nachbesserung neu.
2. Der Lieferant gewährleistet, dass die Ware, einschließlich ihrer Aufmachung, den Bestimmungen entspricht, die für die Herstellung, den Vertrieb oder die Verwendung derartiger Waren bestehen, gleichgültig, ob sich die Bestimmungen aus gesetzlichen Vorschriften, behördlichen Vorgaben oder Handelsbräuchen ergeben. Der Lieferant gewährleistet weiter, dass die Ware, einschließlich ihrer Aufmachung, sowie deren Verwendung nicht gegen Rechte Dritter verstößt. Außerdem gewährleistet der Lieferant, dass die Ware, insbesondere Maschinen, Anlagen, Apparate, Fahrzeuge und ähnliche Gegenstände, für die beim Betrieb auftretenden Beanspruchungen geeignet und unfallsicher sind und entsprechenden

gesetzlichen Vorschriften entsprechen, wie z. B. den Unfallverhütungsvorschriften oder dem Gesetz über technische Arbeitsmittel.

3. Die zum Zwecke der Nachbesserung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten hat der Lieferant zu tragen.
4. Im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen ist der Lieferant auch zum Ersatz von Mangelfolgeschäden verpflichtet.
5. Die Verjährung der Gewährleistungsansprüche ist gehemmt, solange nach rechtzeitiger Mängelanzeige der Lieferant unsere Ansprüche nicht endgültig schriftlich zurückgewiesen hat.
6. Soweit wir einen Mangel feststellen, für den der Lieferant haftet, sind wir berechtigt, Zahlungen bis zur Erfüllung der Gewährleistungsverpflichtung zurückzuhalten.
7. Produkthaftung - Freistellung - Haftpflichtversicherung
 - a) Werden wir im Rahmen der Produzentenhaftung von Dritten in Anspruch genommen und beruht der Mangel der Ware darauf, dass der Lieferant eine fehlerhafte Sache hergestellt oder geliefert hat, hat der Lieferant uns in vollem Umfang von dieser Haftung freizustellen. Die Pflicht zur Freistellung besteht nicht, wenn der Lieferant für den die Haftung auslösenden Fehler nicht einzustehen hat.
 - b) In diesem Rahmen ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten - soweit möglich und zumutbar - unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.
 - c) Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflicht-Versicherung mit einer Deckungssumme von mindestens € 3 Mio. pro Personenschaden/Sachschaden - pauschal - zu unterhalten; stehen uns weitergehende Schadenersatzansprüche zu, bleiben diese unberührt.

VIII. Mängelrügen

Wir sind berechtigt, Mängelrügen innerhalb von fünf Tagen nach Gefahrübergang, bei versteckten Mängeln innerhalb von fünf Tagen nach Entdeckung zu erheben.

IX. Zahlungen, Skonto

1. Zahlungen erfolgen nach unserer Wahl durch Übersendung von Schecks oder durch Überweisung. Maßgebend für die fristgerechte Zahlung ist der Postausgangsstempel bzw. Datum des Überweisungsauftrages. Kaufpreise und andere Entgelte werden von uns innerhalb von 14 Tagen ab ordnungsgemäßer Rechnungsstellung mit 3% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen ab ordnungsgemäßer Rechnungsstellung netto gezahlt.
2. Zahlungen unsererseits bedeuten noch keine Anerkennung des Rechnungsbetrages bzw. der Vertragserfüllung im Hinblick auf Art, Qualität, Beschaffenheit und Menge der gelieferten Waren. Vielmehr erfolgen sie stets unter dem Vorbehalt eines einwandfreien Prüfungsergebnisses durch unsere interne oder externe Qualitätskontrolle.
3. Rechnungen aus Aufträgen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland sind in zweifacher Ausfertigung zu übersenden, Rechnungen aus Aufträgen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland in dreifacher Ausfertigung. Auf allen Rechnungen sind der skontierfähige Rechnungsbetrag, sofern er nicht mit dem Rechnungsendbetrag übereinstimmt und die Mehrwertsteuer getrennt auszuweisen und unsere Bestellnummer sowie Materialnummer anzugeben, sofern sie in unserer Bestellung oder dem Vertrag genannt sind. Rechnungen sind zu senden an Tetra GmbH, Kreditorenbuchhaltung, 49304 Melle.

X. Leistungsverweigerungsrecht

Sind wir im Rahmen des Vertrages zu Vorleistungen verpflichtet, können wir die Erfüllung dieser Pflichten aussetzen, wenn sich nach Vertragsschluss herausstellt, dass der Lieferant einen wesentlichen Teil seiner Pflichten nicht erfüllen wird:

- a) wegen eines schwerwiegenden Mangels seiner Fähigkeit, den Vertrag zu erfüllen.
- b) bei erheblicher Verschlechterung der Vermögenslage, Zahlungseinstellung, Pfändungen etc. beim Lieferanten oder
- c) wegen seines Verhaltens bei der Vorbereitung der Erfüllung oder bei der Erfüllung des Vertrages.

XI. Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Sonstiges

1. Anwendbares Recht ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Geltung des UN-Kaufrechts (CISG) wird ausgeschlossen.
2. Sofern der Lieferant Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist Gerichtsstand Osnabrück. Wir sind jedoch berechtigt, auch Gerichte am Geschäftssitz des Lieferanten anzurufen.
3. Sofern ein Bestimmungsort für die Ware vereinbart wurde, ist der Bestimmungsort Erfüllungsort. Anderenfalls ist Erfüllungsort Melle.
4. Sollten einzelne Klauseln dieser Bestimmung unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Stand: 17.11.2011